



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2014/0007
öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2014/2015

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
18.02.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte „Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2014/2015“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten und Folgekosten sind dem Abschnitt 6 der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2014 notwendigen Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2014 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – eingestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2014/2015 erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem sinkende Geburten- und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur. Die Entwicklung bzgl. der Kinderzahlen stellt sich in der Stadt Beckum derzeit wie folgt dar [Quelle: Statistisches Landesamt „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW)]:

Alter	Anzahl Stand 01.01.2002	Anzahl Stand 01.01.2013	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2.382	1.798	1.551
6 bis unter 12 Jahre	2.695	2.152	1.673
12 bis unter 16 Jahre	1.813	1.680	1.149

Die zurück gehenden Kinderzahlen sind bei der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern Ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Ein weiterer Ausbau ist jedoch erforderlich, wie im Weiteren dargestellt wird.

Erläuterungen

Am 1. August 2008 löste das KiBiz das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ab. Das KiBiz stellte die Strukturen der Kindertagesbetreuung auf eine neue rechtliche Grundlage. Dies macht die Überplanung für jedes neue Betreuungsjahr notwendig.

Die Beteiligung der Träger an der Bedarfsplanung hat vom 14. bis zum 21. Januar 2014 stattgefunden.

Die Beteiligung des Jugendamtselternbeirates erfolgte am 4. Februar 2014.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 % der unter drei jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

In der Stadt Beckum wurde der Ausbau an Plätzen für Kinder unter drei Jahren bedarfsentsprechend fortgeführt. Bei 219 Betreuungsplätzen zum 1. August 2014 wird eine Versorgungsquote von 26,4 % erreicht.

Die Kindertagespflege hat durch die in 2008 eingeführten und in 2013 verbesserten Förderungsregelungen eine weitere Professionalisierung erfahren. Eltern und Tagespflegepersonen können sich auf stabile Rahmenbedingungen verlassen. Der Ausbau von bis zu 90 Plätzen, der mit 10,9 % zur Versorgungsquote beiträgt, ist im Wesentlichen erreicht. Damit diese Quote gehalten werden kann, sind zusätzliche Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.

Bis zum August 2014 wird somit eine Gesamtversorgung der unter dreijährigen Kinder von voraussichtlich 37,3 % erreicht werden.

In den Ortsteilen Beckum, Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder aller Altersgruppen, die diesen im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht haben, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gewährleistet. Im Ortsteil

Neubeckum müssen einige Kinder ab 3 Jahren in andere Ortsteile ausweichen. Insbesondere im Ortsteil Vellern stehen Plätze für diese Altersgruppe zur Verfügung.

Im Ortsteil Neubeckum sind für Kinder ab 3 Jahren und im Ortsteil Vellern für Kinder unter 3 Jahren weitere Anstrengungen beim Ausbau oder der Umstrukturierung der Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Für Grundschulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei sieben. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

Die Planungsergebnisse für die Stadt Beckum und die einzelnen Ortsteile sind in den Abschnitten 3 bis 5 der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2014/2015